

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2010	Nr. 22
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation. Vom 25. Februar 2010	298
---	-----

...

**Prüfungsordnung
für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang
Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation
und Kooperation**

Vom 25. Februar 2010

Die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) folgende Prüfungsordnung für den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Struktur des Bachelor-Studiums, Studienaufwand, Modularisierung und Credit Points, Teilprüfungen, Modulnoten
- § 5 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 6 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 7 Prüfungsverfahren, Prüfungssprache
- § 8 Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 9 Fortschrittskontrolle
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 11 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 13 Teilzeitstudium
- § 14 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 15 Akteneinsicht

II. Bachelor-Studium und -Prüfung

- § 16 Zugang zum Bachelor-Studium
- § 17 Umfang und Prüfungsverfahren
- § 18 Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums
- § 19 Zulassung zur Bachelor-Abschlussprüfung (Bachelor-Arbeit)

- § 20 Bachelor-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen
- § 21 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Noten
- § 22 Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit
- § 23 Zeugnis der Bachelor-Prüfung
- § 24 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde
- § 25 Diploma Supplement und Transcript of Records (Bachelor)

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 26 In-Kraft-Treten, Übergang vom Diplom-Studium (Licence-Jahr) zum Bachelor-Studiengang, Übergangsfristen

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren für die an der Universität des Saarlandes durchgeführten Teile des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation. Dieser Studiengang wird auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt von der Universität des Saarlandes und der Université Paul Verlaine Metz, Frankreich.

(2) An der Universität des Saarlandes zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Philosophische Fakultät II: Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Universität des Saarlandes.

**§ 2
Grundsätze**

(1) Die Philosophische Fakultät II: Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium den akademischen Grad Bachelor of Arts, abgekürzt „B.A.“.

(2) Das in dieser Ordnung geregelte deutsch-französische Bachelor-Studium vermittelt vertiefte Kenntnisse der deutschen und französischen Sprache und Kommunikationsstile sowie die theoretischen wie praktischen Grundlagen und Methoden der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf wirtschaftlicher, kultureller, medialer und rechtlicher Ebene mit Schwerpunkt auf der Grenzregion SaarLorLux.

(3) Durch den Abschluss dieses deutsch-französischen Bachelor-Studiums weist der Absolvent/die Absolventin nach, dass er/sie gründliche Fachkenntnisse besitzt, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig zu arbeiten und die vermittelten Inhalte auf Praxisfelder der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit anzuwenden.

(4) Das Studium im deutsch-französischen Bachelor-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation kann in Vollzeit oder nach Maßgabe des § 13 in Teilzeit durchgeführt werden.

(5) Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau des Studiums sind in § 4, in § 17 sowie in der Studienordnung geregelt.

(6) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(7) Das Ablegen von Teilprüfungen und das Anfertigen der Bachelor-Arbeit setzen eine ordnungsgemäße Einschreibung in den deutsch-französischen Bachelor-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Anforderung befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 3 Jahre (6 Semester). Im Teilzeitstudium gemäß § 13 verlängert sich die Regelstudienzeit um 1 Semester für jedes in Teilzeit durchgeführte Semester. Das Semester, in dem die Bachelor-Arbeit gefertigt wird, ist in Vollzeit zu absolvieren.

(2) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

§ 4

Struktur des Bachelor-Studiums, Studienaufwand, Modularisierung und Credit Points, Teilprüfungen, Modulnoten

(1) Der deutsch-französische Bachelor-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation ist ein Kernbereich-Studiengang auf dem Gebiet der Kultur-, Medien- und Kommunikationswissenschaften.

(2) Das Studium erfolgt an den beiden beteiligten Universitäten nach folgendem Ablauf:

a) Das erste Studienjahr absolvieren die französischen Studierenden an der Université Paul Verlaine-Metz, die deutschen Studierenden an der Universität des Saarlandes. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 CP ist Voraussetzung für das Studium im zweiten Studienjahr an der Université Paul Verlaine-Metz.

b) Das zweite Studienjahr absolvieren deutsche und französische Studierende gemeinsam an der Université Paul Verlaine-Metz. Die erfolgreiche Teilnahme an den angebotenen Lehrveranstaltungen im Umfang von 60 CP ist Voraussetzung für das Studium im dritten Studienjahr an der Universität des Saarlandes.

c) Das dritte Studienjahr absolvieren deutsche und französische Studierende gemeinsam an der Universität des Saarlandes und dieses wird mit einem gemeinsamen BA beider Universitäten abgeschlossen.

d) Im ersten und im dritten Studienjahr absolvieren die Studierenden jeweils ein Modul, das von der Universität des Saarlandes und der Université Paul Verlaine Metz gemeinsam angeboten wird.

In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von dem genannten Verlauf gestatten.

(3) Das Studium gliedert sich in verschiedene Module, zu denen bestimmte Modulelemente (Lehrveranstaltungen in der Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Kolloquien) erfolgreich absolviert werden müssen. Jeder Absolvent/jede Absolventin muss außerdem eine Bachelor-Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit verfassen.

(4) Jedes Modul bzw. Modulelement hat ein in Credit Points (Leistungspunkten) angegebenes Gewicht. Die Credit Points geben zur erfolgreichen Absolvierung eines Moduls oder

Modulelements erforderlichen Studienaufwand (Workload) wieder, es gilt der Basiswert von etwa 30 Stunden/Credit Points. Bei der Dokumentation der Studienleistungen (z.B. im Transcript of Records) wird dieser Basiswert angegeben.

(5) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb der den jeweiligen Modulen/Modulelementen zugewiesenen Credit Points dokumentiert.

(6) Die erworbenen Credit Points werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen/Modulelementen ausgewiesen.

(7) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und die Leistung durch eine benotete oder unbenotete Leistungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.

(8) Zum erfolgreichen Absolvieren des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs müssen insgesamt 180 Credit Points erworben werden. 170 Credit Points ergeben sich aus Teilprüfungen zu den verschiedenen Modulen bzw. Modulelementen, 10 Credit Points entfallen auf die Bachelor-Arbeit.

(9) Teilprüfungen sind Prüfungen zu Modulen und/oder Modulelementen. Teilprüfungen erfolgen studienbegleitend. Sie können auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

(10) Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit „bestanden“ oder mit einer Note gemäß § 10 bewertet.

(11) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote, wenn es im Modulhandbuch nicht anders vermerkt ist, wie folgt: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements/der zugehörigen Modulelemente multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(12) Bei Modulen, bei denen die Ergebnisse einer oder mehrerer Teilprüfungen zu Modulelementen benotet, Teilprüfungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt. Das Ergebnis benoteter Modulelemente wird als Gesamtnote für das Modul übernommen.

(13) Das gemäß Absatz 11 und 12 ermittelte Ergebnis benoteter Modulelemente wird als Gesamtnote für das Modul übernommen.

(14) Einzelheiten zu den Modulen, den jeweils zugehörigen Modulelementen, zu Mindestpunktzahlen, den Teilprüfungen sowie zur Benotung regelt § 17 sowie die Studienordnung.

(15) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters mit Bezug zu den erbrachten Studienleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Studienleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung der Prüfungen an der Universität des Saarlandes ist der Prüfungsausschuss für Bachelor-Studiengänge der Philosophischen Fakultäten der Universität des Saarlandes zuständig. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat unterstützt.

(2) Für die an der Université Paul Verlaine-Metz verbrachten Studienjahre gelten die dortigen Bestimmungen.

§ 6

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Für die Bachelor-Arbeit werden je ein/e Prüfer/Prüferin an der Universität des Saarlandes und ein/e Prüfer/Prüferin an der Universität Paul Verlaine-Metz paritätisch bestellt. Zu Prüfern/Prüferinnen (Gutachter, Gutachterinnen) für die Bachelor-Arbeit nach dieser Ordnung können Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen, entpflichtete oder in den Ruhestand getretene Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen der Universität des Saarlandes oder der Universität Paul Verlaine-Metz bestellt werden. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Universitätsprofessoren/Universitätsprofessorinnen auch wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Aufgaben nach § 37 Abs. 1 UG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen. Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes oder der Universität Paul Verlaine-Metz ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(2) Zu Betreuern/Betreuerinnen einer Bachelor-Arbeit können die unter (1) genannten Personenkreise bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Teilprüfungen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung nach § 8 Abs. 6 darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 7

Prüfungsverfahren, Prüfungssprache

(1) Das Prüfungsverfahren für die Bachelor-Prüfung nach dieser Ordnung ist in den §§ 17 bis 22 geregelt.

(2) Prüfungssprache ist die französische oder die deutsche Sprache. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 8

Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

(1) Ein Modul beinhaltet eine zumeist benotete Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden Credit Points. Dies wird unter Angabe des Moduls und ggf. der Modulelemente auf dem Lernkonto des Kandidaten/der Kandidatin spezifisch vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.

(2) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Projekt- sowie Praktikumsarbeiten, Seminarvorträge und -ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzu-

geben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(3) Schriftliche Prüfungen (Klausurarbeiten) werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(4) Seminarleistungen können in mündlicher Form (Referat) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin.

(5) Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, von denen je eine/r der Universität des Saarlandes und eine/r der Universität Paul Verlaine-Metz angehört. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 10 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(6) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Vor der Notengebung hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note(n) einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 10 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Note(n) werden dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(7) Leistungskontrollen in Prüfungen oder Teilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.

(8) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(9) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(10) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin.

§ 9

Fortschrittskontrolle

(1) Von den Studierenden im deutsch-französischen Bachelor-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation werden folgende Mindestleistungen erwartet:

- nach einem Semester mindestens 9 Credit Points,
- nach 2 Semestern mindestens 18 Credit Points,
- nach 4 Semestern mindestens 60 Credit Points,
- nach 6 Semestern mindestens 105 Credit Points.

(2) Wenn ein Studierender/eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander oder nach 9 Semestern eine Mindestzahl von 165 CP nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Dem/der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu einem Semester verlängern.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 sehr gut bei einer hervorragenden Leistung,
- 2 gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,
- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Wird die Bachelor-Arbeit und ggf. eine Teilprüfung von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note für diese Arbeit als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

(6) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen und die abschließende Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(7) Wurde die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Bachelor-Prüfung wiederholt werden kann.

§ 11

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung nach eigenem Ermessen erneut beantragen.

(4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Gleiches gilt, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach § 6 Abs. 3 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt und veranlasst der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, dass der Kandidat/die Kandidatin von dem/der betreffenden Prüfer/Prüferin erneut zur Prüfung geladen wird.

§ 12

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anderer deutscher Universitäten oder gleich gestellten Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus können Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung bzw. anderer Prüfungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Kernbereich-Studiengangs Deutsch-Französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation im Wesentlichen entsprechen. Im Rahmen des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs an der Université Paul Verlaine Metz erbrachte Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(5) Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

§ 13 Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerber und Studienbewerberinnen bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Werden in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60% der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) ist in Vollzeit zu erbringen.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

§ 14 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 15 Akteneinsicht

Dem Kandidaten/der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bachelor-Studium und -Prüfung

§ 16 Zugang zum Bachelor-Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum deutsch-französischen Bachelor-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation ist die deutsche oder französische bzw. eine als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Die Zugangsberechtigung zum deutsch-französischen Bachelor-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation hat, wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt. Weiterhin sind gute Kenntnisse der deutschen und der französischen Sprache erforderlich sowie erste Erfahrungen auf dem Gebiet der deutsch-französischen Zusammenarbeit, z.B. in der internationalen Jugendarbeit, erwünscht.

(3) Interessierte bewerben sich zu den von den ausrichtenden Universitäten festgesetzten Terminen mit folgenden Unterlagen:

- Lebenslauf des Kandidaten/der Kandidatin,
- Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung, welcher Auskunft über die erbrachten Ergebnisse gibt,
- Erklärung über die Motivation, sich um eine Teilnahme an dem deutsch-französischen Bachelor-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation zu bewerben,
- Nachweise über gute Kenntnisse der französischen und deutschen Sprache.

(4) Zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 tritt eine Auswahlkommission mit Vertretern der beteiligten Universitäten zusammen, die über den Zugang zum deutsch-französischen Bachelor-Studiengang Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation entscheidet.

Bei der Beurteilung der besonderen Eignung werden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Noten,
- b) Sprachkenntnisse,
- c) Vorangegangene Erfahrungen auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (z.B. in der deutsch-französischen Jugendarbeit).

(5) Der Zugang ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden können.

(6) Sind die in Absatz 2 genannten Qualifikationen mit gewissen Einschränkungen gegeben, kann der Prüfungsausschuss dem Bewerber/der Bewerberin einen vorläufigen Zugang zum Bachelor-Studium unter der Bedingung gewähren, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden.

(7) Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze übersteigt, erstellt die Auswahlkommission entsprechend den in Absatz 4 genannten Kriterien eine Liste der zur Annahme empfohlenen Bewerber/Bewerberinnen.

(8) Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Bewerber/Bewerberinnen schriftlich über Ablehnung oder Annahme der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 6 geknüpft ist.

§ 17

Umfang und Prüfungsverfahren

(1) Im ersten Studienjahr sind studienbegleitende Teilprüfungen im Umfang von mindestens 60 Credit Points zu erbringen durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen der in der Studienordnung des Studiengangs beschriebenen Module.

(2) Im zweiten Studienjahr sind studienbegleitende Teilprüfungen im Umfang von 60 Credit Points zu erbringen. Die studienbegleitenden Teilprüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen des Studiengangs, die von der Universität Paul Verlaine Metz gewährleistet und durchgeführt werden.

(3) Im dritten Studienjahr sind studienbegleitende Teilprüfungen im Umfang von 50 Credit Points zu erbringen und ist die Bachelor-Arbeit als Abschlussarbeit anzufertigen (10 Credit Points). Die studienbegleitenden Teilprüfungen werden erbracht durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulelementen zu den Modulen nach der Studienordnung, die von der Universität des Saarlandes gewährleistet und durchgeführt werden.

(4) Näheres regeln die Studienordnung und der Studienplan.

§ 18

Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums

(1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen ist in Verbindung mit der ersten Teilprüfung zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 16 Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
3. ein positiver Bescheid des Prüfungsausschusses gem. § 16 Abs. 8,
4. eine Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin darüber,
 - a) ob er/sie bei einem früheren Prüfungsverfahren eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche oder kirchliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
 - b) ob er/sie sich gegenwärtig in einem anderen/schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Sofern die geforderten inhaltlichen Vorkenntnisse nach § 16 Abs. 6 nicht nachgewiesen werden, gilt die Zulassung zu den Teilprüfungen als vorläufig.

(3) Über die Zulassung zu den Teilprüfungen entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung der Fachvertreter und Fachvertreterinnen. Eine ablehnende Entscheidung über den Zulassungs-

antrag wird der Antragstellerin/dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 16 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin eine der in Absatz 1 unter Nr. 4a) genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 19

Zulassung zur Bachelor-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des deutsch-französischen Bachelor-Studiengangs Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation voraus.

(2) Das ordnungsgemäße Studium nach Absatz 1 wird nachgewiesen durch:

1. den § 4 Abs. 2 definierten Studienverlauf,
 2. durch den Erwerb von mindestens 120 Credit Points aus Teilprüfungen zu den verschiedenen Modulen bzw. Modulelementen nach § 4 Abs. 8 Satz 2.
- (3) Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. Unterlagen entsprechend § 18 Abs. 1.
 2. Nachweise über den Erwerb gegebenenfalls geforderter inhaltlicher Vorkenntnisse nach § 16 Abs. 6,
 3. Nachweise über das ordnungsgemäße Studium gemäß Absatz 2.
- (4) Für die Zulassung bzw. die Ablehnung der Zulassung gilt § 18 Abs. 3 bzw. 4 entsprechend.

§ 20

Bachelor-Arbeit: Thema, Verfahren, Dauer, Gestaltung, Bewertung, Bestehen

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die selbständig ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachspezifisches Problem nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Zulassung zur Bachelor-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/der Kandidatin soll Gelegenheit gegeben werden, für das Thema der Bachelor-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt 2 Monate (10 CP). Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Dabei gelten zwei Wochen als angemessen. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der Credit Points.

(6) Der Kandidat/die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben. Ein neues Thema der Bachelor-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt.

(7) Muss die Bearbeitung der Bachelor-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt.

(8) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften des § 22 Abs. 2 sinngemäß.

(9) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen. Der Text ist mit Seitenzahlen zu versehen und soll mit einem gängigen Textsystem oder -programm erstellt sein. Die Exemplare sind gedruckt, geheftet oder gebunden abzuliefern. Die Arbeit soll in der Regel den Umfang von dreißig maschinengeschriebenen Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten. Die einwandfreie Lesbarkeit aller Exemplare ist zu gewährleisten. Kostspieliges Bild-, Karten- oder Notenmaterial kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in nur einer Ausfertigung beigefügt werden. Anlagen in elektronischer Form, die im Zusammenhang der Arbeit relevant sind, sind in einer Form und einem Format abzuliefern, die dem Standard entsprechen.

(10) Zusammen mit der Bachelor-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(11) Der Zeitpunkt des Einreichens der Bachelor-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(12) Die Bachelor-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens zwei Monate nach Einreichen der Bachelor-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach § 10 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Die Frist beträgt aufgrund der notwendigen Rücksprache zwischen den Partneruniversitäten zwei Monate. Bei unterschiedlicher Bewertung wird die Note für die Bachelor-Arbeit nach § 10 Abs. 5 errechnet. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 2,0 voneinander ab oder bewertet einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Bachelor-Arbeit. Liegt dessen/deren Gutachten vor, so setzt abweichend von § 10 Abs. 5 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Bachelor-Arbeit fest.

(13) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Bachelor-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

§ 21

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Noten

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn

- a) jede Teilprüfung bestanden ist,
- b) die erforderlichen 170 Credit Points (ohne Bachelor-Arbeit) aus Teilprüfungen zu den verschiedenen Modulen bzw. Modulelementen nach § 4 Abs. 8 erreicht sind,

c) die Bachelor-Arbeit bestanden ist.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Bachelor-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den jeweiligen Credit Points gewichteten Noten der benoteten Teilprüfungen sowie der Note der Bachelor-Arbeit. Das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 22

Wiederholung von Teilprüfungen und/oder der Bachelor-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zwei Mal wiederholt werden (Teilwiederholungsprüfung; vgl. aber Absatz 4 – Freiversuch). Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 5 – Freiversuch); dabei wird innerhalb eines Monats nach Abschluss der Bewertung der ersten Bachelor-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine Rückgabe des Themas nach § 20 Abs. 6 ist dann jedoch nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(3) Die in Absatz 2 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, gegebenenfalls durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht werden kann, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(4) Wird eine Teilprüfung innerhalb der dafür festgelegten Studienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

(5) Wird eine Bachelor-Arbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt und erstmals nicht bestanden, gilt sie als nicht erfolgt (Freiversuch).

§ 23

Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in deutscher und französischer Sprache ausgestellt. Es enthält die Gesamtnote, den Namen des Studiengangs, das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit.

(2) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung stattfand, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 24

Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

(1) Die Verleihung des Grades eines ‚Bachelor of Arts‘ wird durch eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach § 23 beurkundet, die die Gesamtnote und den Namen des Bachelor-Studiengangs enthält. Die Urkunde wird von dem/der jeweiligen Universitätspräsidenten/der Universitätspräsidentin der beiden beteiligten Universitäten unterzeichnet

und mit den Siegeln der Universität des Saarlandes und der Université Paul Verlaine Metz versehen.

(2) Mit der Bachelor-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines ‚Bachelor of Arts‘ (B.A) verliehen.

§ 25

Diploma Supplement und Transcript of Records

Mit dem Bachelor-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und eines Transcript of Records zusätzliche Belege ausgehändigt.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26

In-Kraft-Treten, Übergangsfristen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung haben Studierende im Bachelor-Studiengang Deutsch-französische grenzüberschreitende Studien, die auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung vom 16. Februar 2006 (Dienstbl. 2006, S. 174 und S. 199) studieren, die Möglichkeit, ihr Studium nach dieser Studienordnung fortzuführen. Dabei werden die im bisherigen Studium erbrachten Leistungen angerechnet, soweit sie den Modulen des Bachelor-Studiengangs äquivalent sind.

Saarbrücken, 17. August 2010

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber